

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thaur vom 12.03.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Thaur erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner (Haupt- oder Nebenwohnsitz) eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:
 - a) bei Restmüll Euro 25,00 (für Kinder bis zum 15. Lebensjahr wird die Grundgebühr auf 50% ermäßigt)
 - b) bei Biomüll Euro 13,00 (für Kinder bis zum 15. Lebensjahr gibt es keine Ermäßigung)
 - c) Für die nachstehend angeführten Betriebe und Einrichtungen werden je festgesetzter Einheit eine jährliche Grundgebühr von € 25,00 für den Restmüll und eine jährliche Grundgebühr von € 13,00 für den Bioabfall in Anrechnung gebracht.
 - bei Gewerbebetrieben je 3 Mitarbeiter (abgerundet auf volle Einheiten)
 - bei reinen Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern jeweils je 200
 - Nächtigungen (abgerundet auf volle Einheiten)
 - bei Gasthöfen, Hotels usw. mit Restaurationsbetrieb mit Ganztagsöffnung (das heißt ab Vormittag) je 4 Sitzplätze (abgerundet auf volle Einheiten); bei Halbtagsöffnung (das heißt ohne Mittagsbetrieb) jeweils 6 Sitzplätze (abgerundet auf volle Einheiten); allfällige Nächtigungen werden in diesem Fall nicht in Anrechnung gebracht
 - bei Würstelständen udgl. je 4 Sitzplätze und je 4 Stehplätze (abgerundet auf volle Einheiten)
 - bei Schulen und Kindergärten je 15 betreuter Kinder (abgerundet auf volle Einheiten)
 - bei Vereinslokalen je angefangene 50 m² Nutzfläche
 - bei landwirtschaftlichen Betrieben je 9 Mitarbeiter (aufgerundet auf volle Einheiten)
2. Jede Änderung, die einen Einfluss auf die Grundgebühr hat, ist der Gemeinde bekannt zu geben. Als Stichtag für die jährlichen Meldungen von variablen Daten – wie Beschäftigte etc. gilt der 01. Februar. Die Stichtage für die Einwohnerfeststellung sind der 01. Februar und der 01. August.

Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Anzahl der Abfahren (Erfassung über ein EDV-mäßiges Chipsystem) und beträgt:

a) für die Abholung

eines Restmüllbehälters (90 l) je Entleerung	Euro 3,25
eines Restmüllbehälters (120 l) je Entleerung	Euro 4,35
eines Restmüllbehälters (240 l) je Entleerung	Euro 8,70
eines Containers (800 l) je Entleerung	Euro 29,00
eines Containers (1100 l) je Entleerung	Euro 44,00

Restmüll- und Bioabfallsäcke werden im Gemeindeamt ausgegeben und dort wie folgt verrechnet:

Hausmüllsack (60 l) je Stück	Euro 2,15
Bioabfallsäcke in Packungen zu je 23 Stück (10 l)	Euro 2,00
Bioabfallsack (insbesondere für Häckselgut) per Stück (80 l)	Euro 2,40
Bioabfallsack (insbesondere für Häckselgut) per Stück (120 l)	Euro 3,25

Erfolgt von registrierten Eigenkompostierern die Entsorgung des Bioabfalls kurzfristig über die Bioabfallabfuhr der Gemeinde, sind je haushaltszugehöriger Person und Monat mindestens 2 Stk. 10 l Säcke zu einem Stückpreis von € 0,80 zu beziehen. In diesem Preis ist die Grundgebühr und Abfuhr eingerechnet.

b) für die Anlieferung im Wertstoffhof:

von Sperrmüll je m ³	Euro 28,30 oder
von Sperrmüll je kg	Euro 0,20
von Altholz je m ³	Euro 9,40 oder
von Altholz je kg	Euro 0,10
von Bauschutt je kg	Euro 0,15
von PKW-Autoreifen ohne Felge je Stück	Euro 1,10
von PKW-Autoreifen mit Felge je Stück	Euro 2,90
von LKW-Autoreifen ohne Felge je Stück	Euro 4,35
von LKW-Autoreifen mit Felge je Stück	Euro 8,70
von Motoröl je l	Euro 0,10

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 15. März (Meldestichtag 01. Februar) und 15. September (Meldestichtag 01. August) getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für das 1. Halbjahr des laufenden Jahres wird mit Fälligkeit 15. September und für das 2. Halbjahr mit Fälligkeit 15. März des darauf folgenden Jahres durchgeführt.

Die Gebühren für die abgegebenen Mengen im Wertstoffhof sollen vor Ort entrichtet werden.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die über die Erhebung von Abfallgebühren vom 09.12.2013 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**



Ing. Martin Plank

Angeschlagen am: 05.04.2024

Abgenommen am: 23.04.2024